

Berichte

an

das eidg. Finanzdepartement von der durch dasselbe ernannten Kommission zur Ermittlung der Verumständungen, unter denen der gewesene Staatskassier Eggimann seine Unterschlagungen begangen, sowie behufs Einführung einer wirksameren Kassakontrolle.

(Vom Mai 1871.)

NB. Die Kommission war zusammengesetzt aus den Herren Grand-Jean, alt Ständerath, in Chaux-de-Fonds, Kaiser, Nationalrath, in Solothurn, und Röchlin, Ständerath, in Basel.

Die Herren Grand-Jean und Röchlin haben dem Finanzdepartement einen gemeinschaftlichen Bericht erstattet; Herr Kaiser, welcher der Schlussfizierung nicht beiwohnen konnte, hat einen Spezialrapport eingereicht. Die beiden Berichte folgen hienach.

I. Bericht der Herren Röchlin und Grand-Jean.

Herr Bundesrath!

Mitteltst Schreiben vom 6. April beriefen Sie die Unterzeichneten zur Lösung folgender Aufgabe:

1. Eine eingehende Prüfung der Verhältnisse der eidgenössischen Staatskasse vorzunehmen, bez. das durch den frühern Staatskassier herbeigeführte Defizit festzustellen.

2. Die Lücken und Mängel in dem jetzt bestehenden Reglemente sowohl als in der jetzigen Praxis bestmöglich festzustellen und Vorschläge zur Ausfüllung und Redressirung derselben zu machen.

Am 13. April bei unserer ersten Zusammenkunft gaben Sie uns sodann einläßliche Kenntniß von allen denjenigen Thatsachen, welche über diese Materie dem Departement sowohl als dem Bundesrathe zur Kenntniß gekommen waren und von den in Folge derselben getroffenen Maßnahmen.

Die bis dahin geschehenen Erhebungen der Untersuchungsbehörde und die schriftlichen Erklärungen von Eggimann wurden uns zur Verfügung gestellt.

Nachdem wir von diesem Aktenmaterial Kenntniß genommen hatten und zur Revision der Kassabücher geschritten waren, fanden wir uns in Hälde veranlaßt, unsere Arbeiten bis zu dem Zeitpunkt zu vertagen, wo die Kontrollirung der Jahresrechnung von 1870 einerseits und diejenige der Amtsthätigkeit des Eggimann im Jahre 1871 (bis 6. März) anderseits eine vollendete Thatsache sein würden. Es liegt auf der Hand, daß diese Aufgabe nicht von uns selbst besorgt werden konnte.

Die Vollendung dieser Arbeit verzögerte sich bis zum 10. Mai, an welchem Tage wir wiederum zusammentraten, um die im April unterbrochene Thätigkeit wieder aufzunehmen.

Das Ergebniß derselben ist nun folgendes:

Wenn, wie wir mit Sicherheit annehmen, die Kontrollirung der Rechnungen sämmtlicher Zoll- und Postkreiskassen, der Departemente, der Spezialverwaltungen, der Banken und Bankiers, überhaupt aller in den Büchern der eidgenössischen Staatskasse erscheinenden Rechnungsstellen und Korrespondenzen bis zum Austrittstage des Kassiers richtig durchgeführt worden ist und der von uns am 12. Mai mit größter Sorgfalt und bis in alle Details vorgenommene Kassasturz nicht nachträglich noch eine unvermuthete Aenderung erleidet, so kann das Defizit der eidgenössischen Staatskasse durch Verschuldung des Eggimann nach beiliegender Aufstellung auf Fr. 560,572. 75 abgeschlossen werden.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß Eggimann sich in folgender Weise die ihm zu seinem Privat-Transaktionen nöthigen Gelder verschaffte:

1. Kreditirte er sofort seine Kasse für die ihm jeweilen vom Departemente ausgestellte Zahlungsanweisung über die Gesamtsumme der von der Eidgenossenschaft an fügen Tagen zu leistenden Capital- und Zinszahlungen, während die Liquidation dieser Rechnungen bez. Berechnungen, soweit sie überhaupt geschah, sich über mehrere Monate erstreckte und ihm erlaubte, während dieser Zeit über bedeutende Mittel zu verfügen.

2. Kreditirte er seine Kasse sofort für die Gesamtbeträge der von andern eidgenössischen Rechnungsstellen vorgewiesenen en bloc Mandate (die in der Bequemlichkeit der betreffenden Rechnungsstellen ihren Grund

mögen gehabt haben), während er nur einen Theil davon in baar ausbezahlte und den andern Theil, für welchen er eine Depotquittung ausstellte, bis zur Vorweisung dieser letztern, zur freien Verfügung hatte.

3. Debitirte er seine Kasse dagegen nicht sofort bei Eingang für Baarzahlingen der Zoll- und Postkassen und verfügte darüber frei während des Rechnungsmonates.

4. Benutzte er den unter seiner ausschließlichen Direktion stehenden Conto-Corrent-Verkehr mit einzelnen Banken, um sich die Mittel zu verschaffen, die ihm nöthig waren, seinen Verlegenheiten zu begegnen. Wir bemerken hiebei, daß wenn auch in den Kassaverhandlungen früherer Jahre solche Vorfälle, wie derjenige mit den Fr. 16,999. 60 in unserer Aufstellung, unseres Wissens nicht vorkommen und die Post von Fr. 18,340 nachträglich von Wallis anerkannt ist und somit eigentlich wegfällt, dagegen doch in diesem Verkehr mit den speziell befreundeten Banken erwiesenermaßen eine ganze Reihe von Transaktionen unerlaubter und verwerflicher Art vorgekommen sind, welche nicht scripturirt wurden und aus den Büchern nicht ersichtlich sind. Wir verweisen hier auf das eigene Geständniß Eggimanns vom 6. März.

Außer diesen 4 Punkten, die in Art. 1 ziffergemäß belegt sind, waren wir in Folge unserer Erhebungen in der Lage, sub 5, 6 und 7 noch 3 weitere zu konstatiren.

5. Erhielt Eggimann vom Oberkriegskommissariate, von der Verwaltung des Materiellen, der Pulver- und anderer Spezialverwaltungen je nach dem Kassabestande derselben und auch wieder gegen Depositschein große und kleine Abschlagszahlungen auf zuweilen Monate später folgende Rechnungsborderaux hin. Bis zur Eingabe der letztern verfügte er frei über diese Beträge.

6. Kamen allgemeine Einnahmen, wie z. B. die Kapitalzinsse nicht sofort zur Kenntniß des Departements und brauchten deßhalb auch nicht sofort gebucht zu werden.

7. Lagen zuweilen während längerer Zeit aus außerordentlichen Anlässen herrührende Fonds (wie die Pariser Hilfsgelder) zu seiner Verfügung.

Die Frage nun, wie es möglich wurde, daß solche abnorme Zustände während Jahren in der eidgenössischen Staatskasse sich unentdeckt fortschleppen konnten, werden wir mit der zweiten uns gestellten Frage über die Mittel zur Abhilfe vereint behandeln, und erlauben uns, so weit möglich und in Kürze uns über die muthmaßliche Zeit des Ursprunges der mißbräuchlichen Handlungen Eggimann's auszusprechen. Um sich hier ein vollständig richtiges Urtheil bilden zu können, müßten noch einige Faktoren beigebracht werden, die wir trotz aller unserer

Bemühungen uns nicht verschaffen konnten. Es ist das einerseits das genaue Inventar der im Besitze von Eggimann gefundenen Werthschriften und die Zeit des Ankaufs bez. der Subscription und anderseits die Höhe der bei Gelegenheit des Hauskaufes geleisteten Baarzahlung. Dieß alles festzustellen zugleich mit dem Betrage des wirklichen eigenen Vermögens Eggimann's wird Sache der gerichtlichen Untersuchung sein. Wir unsererseits mußtten uns bei dieser Sachlage darauf beschränken, durch genaue Erhebung und Vergleichung bestmöglich festzustellen, wie lange schon durch Reglement und Praxis dem Staatskassiere die Möglichkeit gegeben war, in den oben bezeichneten verschiedenen Arten über eidgenössische Fonds unkontrollirt zu verfügen.

Es ergibt sich nun Folgendes :

ad 1. „Reicht über die Amtsperiode Eggimann's hinaus und ist von der ersten eidgenössischen Capital- und Zinszahlung an so gehalten worden.“

ad 2. „Ist weniger wesentlich und wahrscheinlich erst durch die letzten großen Militär- und Internirungsausgaben, verbunden mit den steigenden Bedrängnissen M's. und Eggimann's von Bedeutung geworden.“

ad 3. „Eine Vergleichung der Copierbücher der Bundeskasse mit dem Cassabrouillon ergibt für 1865 noch eine beinahe vollständige Uebereinstimmung der Daten der monatlichen Kreispost- und Zollrechnungen, der Empfangsanzeigen der Bundeskasse und der Einträge im Brouillon, während bereits Anfangs 1866 solche Abweichungen sich vorfinden, wie wir sie oben gezeichnet haben.“

ad 4. „Der Conto-Corrent-Verkehr mit der Walliser- und der Berner-Handelsbank begann 1865.“

ad 5. „Auf Befragen erklärte der Buchhalter des Kommissariates, daß diese Art und Weise der Rechnungsvereinigung von seinem Vorgänger auf ihn übertragen worden sei, also über 1865 hinausreiche.“

ad 6. „Auch hier war der modus procedenti von lange her der gleiche.“

ad 7. „Die außerordentlichen Gelder gehen auch in frühern Zeiten nicht durch das Cassabrouillon.“

Es kann somit von unserer Seite mit Sicherheit allein behauptet werden, daß die Möglichkeit für Eggimann, eidgenössische Fonds in seinem Nutzen zu verwenden, seit seinem Amtsantritt (1858) bestanden hat, und daß Indizien vorhanden sind, wonach solche Verwendungen mindestens bis 1866 hinaufreichen.

Wir gehen nun zu den zwei hauptsächlichsten und wichtigsten Punkten unserer Aufgabe über, nämlich:

1. Welches sind die Lücken und Mängel in der jetzigen Organisation und Praxis, welche die Entdeckung der zu Tage getretenen Veruntreuungen erschwert bez. unmöglich gemacht haben?

2. Welche Ergänzungen und Abänderungen sind zu treffen, um für die Zukunft bestmöglich vorzubeugen?

und gelangen zu folgender Antwort:

ad 1. 1) Wird durch den Art. 22 des Reglementes vom 31. Dezember 1861, wonach der Staatskassier allein und unkontrollirt über alle Einnahmen der eidgenössischen Departemente und Verwaltungen zu verfügen berechtigt erklärt wird, diesem Beamten eine zu große Kompetenz und Machtvollkommenheit zugeschrieben. Er war hier nicht nur Kassier, sondern auch Disponent und dadurch, daß auch die sämtliche Correspondenz nur durch seine Hände ging, hatte er bis zur monatlichen Rechnungsstellung unkontrollirte Verfügung über sämtliche Fonds der Eidgenossenschaft.

2) Verfügte er eben so frei in Bezug auf die bei den Banken zu machenden, bez. gemachten Depots und die ihm bei einzelnen zu Gebote stehenden Kredite. Die einzige Beschränkung besteht bekanntlich darin, daß der Bundesrath die Namen der Banken, bei welchen Depositen gemacht werden sollen und die Höhe der letztern im Allgemeinen bestimmt.

3) Werden die Kassaverhandlungen auf fliegenden Blättern vorgenommen, wobei die laufenden Kassaeinnahmen und Ausgaben auf dem einen, die Anleihsbewegungen auf einem andern, die sog. Kassarepräsentationen auf einer Reihe von Blättern und Blättchen und die Bewegung der Depostgelder, so wie gewisse andere Transaktionen, die Zug um Zug gehen, gar nirgends als in den Privatnotizen des Kassiers verzeichnet stehen.

Diese Aufzeichnungen werden sodann in der Regel erst gegen Ende des Monats in das Cassabrouillon eingetragen, und dieses Brouillon, das überdies noch, um das Maß voll zu machen, für die ersten Monate und bis zum Abschluß der vorhergehenden Jahresrechnung in alter und neuer Rechnung separat geführt wird, bildet, die Mandate der Kreisassen ausgenommen, die Basis der Comptabilität.

Es geht aus dem bereits Angeführten hervor, daß es dem Staatskassier bei jeweiligem Abschluß seiner Rechnung am Ende des Monats ein Leichtes sein mußte, den Kassasaldo dem kontrollirenden Departementschef bis zum letzten Centime vorzuweisen, ganz abgesehen davon, daß diese Kassastürze in der Regel nicht am letzten des Monats, sondern erst einige Tage später geschehen sein werden. Andererseits war es bei dieser

Buchführung, zusammengehalten mit der vollständigen Unzulänglichkeit des Kassalokales, irgend einer kontrollirenden Person oder Behörde unmöglich, selbstständig vorzugehen und auf einen beliebigen Augenblick einen Kassasturz vorzunehmen, ohne ganz von den Angaben des Kassiers abzuhängen.

4) War der Zusammenhang und das Ineinandergreifen der Staatskasse mit den Spezialkassen ungeregelt und unzweckmäßig.

Zimmerhin sind dieß alles nur Erklärungen und keine Rechtfertigungen. Es werden sich die zuständigen Behörden sowohl, als auch die Prüfungskommissionen der Ráthe, hauptsächlich aber die erstern, ihre Lehre daraus ziehen müssen.

Als Mittel zur Abhilfe erlauben wir uns, Ihnen folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Der Art. 22 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung (Amtl. Sml. VII, 95), wonach die Einnahmen der Departemente und Verwaltungen zur Verfügung des Staatskassiers allein gestellt sind, ist aufzuheben bez. zu modifiziren.

2. Der Staatskassier hat in Zukunft nicht mehr das Recht, ohne ein kontrollirendes Visum bez. eine schriftliche Ermächtigung des Finanzbureau (welchem die Controllbehörde einverleibt würde) eine Zahlung zu leisten.

3. Die Einzelunterschrift des Staatskassiers im Verkehr mit Banken und eidgenössischen Rechnungsstellen für Geldbezüge, Endossements und Quittungen bez. Empfangsanzeigen fällt weg, oder wird auf das Nothwendigste reduziert.

Die Korrespondenz wird ins Finanzbureau verlegt, so daß der Staatskassier keine Zahlungen mehr erhalten kann, von welcher das erstere nicht selbstständige Kenntniß hat.

Die Art und Weise, wie diese beiden Bestimmungen am richtigsten ausgeführt werden, ist natürlich noch näher zu prüfen.

4. Mandate von Departementen, welche auf höhere Summen lauten, und sofort bezogen werden wollen, werden zurückgewiesen.

Abzlagszahlungen irgend einer Art gehen durch die Kassaverhandlungen.

5. Die Zins- und Kapitalzahlungen der Eidgenossenschaft werden nicht mehr anticipando gebucht.

6. Die Funktionen des eidgenössischen Staatskassiers werden auf die wirklichen Kassamanipulationen beschränkt. Er hat zu diesem Behufe über alle Eingänge und Ausgänge irgend welcher Art in einem fortlaufenden, zusammenhängenden Kassabrouillon chronologisch Buch zu

führen und täglich sein Kassajournal daraus zu formiren. Alle Giroposten fallen in die übrige Comptabilität, deren er enthoben wird. Die Titelverwaltung kann ihm ebenfalls abgenommen werden.

7. Die Comptabilität wird dem neuen Zustande entsprechend umgeändert bez. die nöthigen neuen Conti eröffnet, und durch Vermehrung des Personals sowohl als durch die richtige Ausführung des Art. 18 des Reglementes eine effektive Kontrolle ermöglicht.

8. Das Lokal der eidgenössischen Staatskasse wird entsprechend erweitert und die Kontrolle mit derselben in Verbindung gebracht.

9. In diesem Falle werden dann die Spezialkassen des Kriegskommissariates und der Verwaltung des Materiellen mit der Centralkasse verschmolzen und diesen Stellen nur die nöthige Handkasse gelassen.

10. Die direkten Berechnungen der Kreispostkassen mit auswärtigen Postämtern fallen weg.

11. Die Kassaverifikationen sind in Zukunft nicht mehr an bestimmten Tagen, sondern jeweilen unversehens vorzunehmen.

Dieß, Herr Bundesrath, sind in kurzen Zügen diejenigen Maßregeln, welche die Unterzeichneten als geeignet erachten, um ähnliche Unterschleife wie diejenigen, welche jetzt vorliegen, theilweise unmöglich zu machen oder theilweise zu erschweren. Die immer in erster Linie in Betracht kommende Ehrlichkeit des Beamten können sie natürlich nicht ersetzen; allein dazu können sie, wenn gehörig durchgeführt, jedenfalls dienen, daß ein von Hause aus sonst ehrlicher Beamter nicht in Versuchung geführt, sondern vor dem Straucheln bewahrt werde.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Basel, den 24. Mai 1871.

Röchlin, Ständerath,
für sich und Hrn. **Grand-Jean**.

II. Bericht des Herrn Kaiser.

Unsere Aufgabe war nach den vom Finanzdepartemente ausgesprochenen Wünschen eine doppelte, und es wird deshalb der gegenwärtige Bericht in zwei Theile zerfallen :

1. über den Stand der Kassa und die dahergigen Skripturen oder Büchereintragungen ;
- 2 über unsere Vorschläge, eine strengere Kontrolle zu erzwecken, insbesondere über die Ausfüllung von Lücken oder Abänderungen in den bestehenden Reglementen.

I.

Nachdem wir zunächst am 13. April nach einer kurzen Konferenz mit dem Chef des Finanzdepartementes, Hrn. Bundesrath Córósole, worin er uns über den entdeckten Manco in der eidg. Staatskassa, über die Verhandlungen des Departementes mit dem gewesenen Staatskassier Eggimann, über dessen Verhaftung, über die Verfügungen und Schlußnahmen des Bundesrathes Kenntniß gegeben und gleichzeitig die bezüglichen Dokumente, sowie im Allgemeinen sämtliche Bücher und Kontrollen des Departementes uns zur Verfügung gestellt hat, von den vorhandenen Schriftstücken u. s. w. Kenntniß genommen und uns über unsere Aufgabe verständigt hatten, so nahmen wir den folgenden Tag, 14. April, eine Kassaverifikation vor. Unsere Zwecke waren dabei folgende :

- a. Feststellung des Kassastandes, beziehungsweise des Mancos,
- b. von den Manipulationen des Kassiers, um die Defizits, beziehungsweise seine Veruntreuungen den Augen der Verwaltung zu verdeuten, Kenntniß zu nehmen ;
- c. in Erfahrung zu bringen, von welchem Zeitpunkte an die Veruntreuungen begonnen.

Die beiden letzten Punkte stehen mit einander im Zusammenhang ; dem Letztern legten wir deshalb einen Werth bei, weil darin Finger-

zeige enthalten sein mochten, wie der Beamte seine Veruntreuungen verdeckt hat.

Die Kassaverifikation hat uns das zunächst vorgestekte Ziel nicht erreichen lassen. Obschon wir den thatsächlichen Kassabestand inventaristren konnten, was aber wegen sogenannten Kassarepräsentanzen nicht leicht war, so war die Ermittlung des Zustandes, welchen die Kassa nachweisen sollte, doch nur annähernd möglich, und zwar aus dem Grunde, weil ein einheitliches Kassajournal, in welches alle Kassabewegungen eingetragen werden, nicht besteht, vielmehr war zur Ausmittlung des Thatbestandes nothwendig:

1. Verifikation und Vergleichung des Kassabrouillons für die Verwaltungsbuchung von 1870;
2. Verifikation und Vergleichung des Kassabrouillons für die Verwaltungsbuchung von 1871;
3. Verifikation und Vergleichung einer Liste über die Einzahlungen auf das eidg. Anleihen von 1871.
4. Verifikation und Vergleichung von Kassarepräsentanzen, indem einerseits geleistete Auszahlungen der Kassa, andererseits Einzahlungen, wie Rückvergütungen u. dgl., die als Depots behandelt wurden, nicht gebucht waren.

Trotz dieser Spezialisirung wurden und werden die vorhandenen Gelder nur in einer Kassa aufbewahrt; der vierte Punkt, sowie theilweise der dritte, der letztere aber auch in der Richtung der Verzinsung und Rückzahlung der ältern Anleihen, gaben die Mittel an die Hand, um die bei 1 und 2 vorkommenden Defizits zu verheimlichen.

Obschon wir an der Fortsetzung unserer Arbeit den Abschluß der Rechnung von 1870 verlangten, um die Führung von 2 Kassabrouillons zu beseitigen und um aus den Abschlußskripturen, insbesondere der Spezialverwaltungen, weitere Anhaltspunkte für die Ausmittlung des Soll der Kassa zu erhalten, so konnten wir im Weiteren doch thätig sein, um auszumitteln, auf welche Weise es dem Beamten gelingen konnte, seine Veruntreuungen zu verheimlichen.

Daß der Abgang eines einheitlichen Kassajournals das wesentlichste Mittel war, ist selbstverständlich; wir werden aber darüber in dem zweiten Theile des Berichtes sprechen. In Folge Abwesenheit eines kaufmännischen Kassajournals konnte der Beamte, theilweise nach seinen eigenen Geständnissen, über folgende Mittel verfügen:

1. über den Betrag der oder des Mandates für die Verzinsung und Rückzahlung des eidg. Anleihe's. Dieser Betrag, obwohl angewiesen und in Ausgabe gebracht, wurde den Zahlungsstellen doch nicht sofort seinem ganzen Umfange nach ausgerichtet;

2. über den Betrag der Mandate, die an eine Verwaltung einen Vorschuß bezweckten, so weit dieser Vorschuß zwar ganz angewiesen, aber nicht ganz erhoben wurde. (Beispiel das Mandat der Militärverwaltung vom 23. Februar 1871 von Fr. 995,000);
3. über den Betrag von Rückzahlungen, die theilweise auf Nr. 2 sich stützten, theilweise auch sonst erfolgten, die aber erst eingetragen wurden und werden, wenn die erforderlichen Abrechnungen und Belege eingegangen waren, was oft Wochen auf sich warten ließ;
4. über den Betrag von Zahlungen der Post- und Zollkassen, die allerdings periodisch eingehen, aber nicht immer sofort gebucht werden und zur Kenntniß des Finanzdepartements erst mit dem Einlangen der Monatsrechnungen gelangen;
5. über den Betrag sämtlicher Einnahmen, welche der Staatskassa von irgend welcher Seite her gemacht wurden, aber zur Kenntniß des Finanzdepartementes nicht oder durch das Kassabrouillon gelangen, d. h. wenn sie eingetragen werden.

Allein abgesehen davon, daß auf diese Weise der Staatskassier über große unkontrollirte Beträge verfügen kann, so hat sich aus der Untersuchung ergeben, daß ein Theil der Kassabewegungen nicht gebucht worden, wie z. B. oben die Depots (Nr. 2 und 3), aber auch ein Theil des Verkehrs mit Banken, wo allerdings Zug um Zug, Werth gegen Werth, transigirt wurde, man eine Spur davon auch höchstens bei den sogenannten Kassarepräsentanzen bemerken konnte. Es muß diese Unterlassung zum Wenigsten als ein grober formeller Verstoß signalisirt werden, und die sogenannten Kassarepräsentanzen sind mit Mißtrauen zu betrachten.

So viel bezüglich unserer Wahrnehmungen bei unserer ersten Zusammenkunft.

Bei unserer zweiten Verifikation vom 11. Mai war allerdings die Rechnung von 1870 abgeschlossen und manches in anderer Ordnung; immerhin fehlte noch immer der Gedanke eines für Verhandlung im Soll und Haben darstellenden Kassajournals. Noch immer mußte sich der Kassier-Adjunkt mit Mandaten, Kassarepräsentanzen, Bleistiftaufzeichnungen u. s. w. behelfen. Trotzdem bin ich der Ansicht, daß das mit Hülfe der Darstellungen des Finanzdepartements aufgestellte Verzeichniß richtig und der Kassamanco auf Fr. 560,572. 75 beziffert werden kann.

II.

Den zweiten Theil unseres Berichtes lassen wir in zwei Unterabtheilungen zerfallen, von denen

- 1) die eine die Bundeskassa für sich,
- 2) die andere, deren Beziehungen zu den verschiedenen Verwaltungen, sowie zu den Zoll- und Kreispostkassen bespricht.

1.

Die gute Führung der Kassa und die Kontrolle derselben erheischen folgende Maßregeln:

a. Die Kassa ist von der Komptabilität durch=aus zu trennen, d. h. jene hat sich mit dieser, außer, was ihre eigenen Eingänge und Ausgänge betrifft, nicht zu befassen.

Was diese aber betrifft, so hat sie dieselben sofort einzutragen, und zwar vor der Eingangsbefcheinigung und vor der Auszahlung.

b. Das Kassajournal, das über diese Eingänge und Auszahlungen anzugeben hat, ist genau zu führen, und zwar für alle Kassabewegungen, ob dieselben auf alte oder neue Rechnung gehören, ob sie Deposits seien, ob Rimeffenkäufe u. s. w.

An der Komptabilität ist es, die Ausschreibungen und Rechnungsstellungen zu machen.

Dieses kann sehr gut geschehen; es erfordert hiefür die gehörige Vorsicht für die Kassaführung. Sie enthält zu Anfang der Linie, in den Ein- und Ausgängen die summarische Angabe des Conto, der erkannt oder belastet wird, und zwar sind es die Conti, die im Hauptbuche geführt werden.

Mit einem solchen Kassajournal ist es möglich, sogar tägliche Kassabordereaux zu machen; ein großer Theil des Kassabestandes wird nämlich selten berührt; das Bordereau des einen Tages kann diesen Theil gerade wie am vorigen Tage nachtragen.

Das Dubrikenbuch soll deshalb nicht unterdrückt werden; es leistet für die Rechnungsstellung gehörige Dienste, allein es kann ein Kassajournal, das vom Stand der Kassa Zeugniß geben soll, nicht ersetzen.

c. Vom Kassajournal sind alle Eintragungen, welche die Kassa nicht berühren, fern zu halten. Hiefür ist ein eigenes Journal zu führen, in welchem die Zahlungsaufträge von einer Kassa an eine andere, mit Ausnahme der Hauptkassa, nachzutragen sind. Es ist dieses als Giro-Journal zu bezeichnen.

d. Während in den uns vorgelegten Vorschlägen des Finanzsekretärs vorzugsweise die richtige Verausgabung und die Kontrolle der Ausgaben berücksichtigt ist, legen wir unsrerseits ein eben so großes Gewicht auf die richtige Verzeigung der Einnahmen.

Um dieses zu erreichen, halten wir das System der Doppelsignatur für zweckmäßig, d. h. jede Quittung oder Empfangsanzeige hat das Visum des Kontrolleurs des Finanzdepartements zu tragen, womit eben verbunden ist, daß die Kassabuchung eine doppelte ist: durch den Kassier und durch den Kontrolleur, letzteres zu Handen der Komptabilität.

Damit dieses ohne große Verumständlungen erreicht werden kann, ist es erforderlich, die Kontrolle an die Seite der Kassa zu verlegen, dieser somit ein Zimmer mehr zuzuweisen.

Um das System der Kontrolle noch zu erweitern, ist vorzuschreiben, insbesondere für alle Zweige der Bundesverwaltung, daß alle Zahlungen dem Finanzdepartement avisiert sein müssen. Man kann sogar so weit gehen und die Zusendung der Bordereaux an das Finanzdepartement zu verlangen.

Selbstverständlich ist es, daß alle Rechnungsauszüge, z. B. von Banken oder andern Korrespondenten, an das Finanzdepartement gelangen müssen und nicht an die Kasse.

2.

Wenn wir die Kassa von der Komptabilität ganz entlastet haben, und sie eine Kassa sein lassen wollen, so glauben wir, daß sie aber die ganze Kassaführung der Bundesadministration enthalten und daß die Kassaführung der Materialverwaltung und des Kriegskommissariats auf ein Minimum zu reduzieren sei.

Demgemäß sind auch die Mandate auszustellen. Was Routine und Bequemlichkeit eingeführt haben mit den Monats- und Gesamtmandaten, muß verworfen werden. Die eidg. Staatskassa soll die Zahlungsstelle für alle Gläubiger und Lieferanten der Eidgenossenschaft sein.

Die einzige Ausnahme, die uns nicht nur zulässig, sondern auch zweckmäßig scheint, ist der Anleiheendienst. Daß die Staatskassa auch der Banquier der Eidgenossenschaft sein soll, ist zu viel verlangt. Die Kommission, welche die Eidgenossenschaft dießfalls etwa bezahlen muß, wird durch die Kontrolle reichlich aufgewogen.

Mit Bezug auf die Anleihen machen wir auch den Vorschlag, daß das dießfällige Verzeichniß der emittirten Obligationen etwas umständlicher geführt werden sollte. Gegen die Kontrolle der zurückbezahlten

Obligationen und der Coupons haben wir nichts einzuwenden; allein die Erzeugung der einzelnen Titel sollte anders sein. Mit andern Worten: wir halten eine andere Einrichtung des grand livre de la dette publique de la Confédération für zweckmäßig.

Was die nicht im Bundesitze befindlichen Kassen betrifft, so ist es erforderlich, daß dieselben nicht bloß dem eidg. Staatskassier, sondern auch dem Finanzdepartement unterstellt werden. Daß auch bei denselben die Kontrolle eine wirksame sein und daß die Kreispost- und Kreiszolldirektoren eine Art Aufsicht haben sollen, versteht sich fast von selbst.

Eine besondere Aufsicht und Kontrolle verlangen die Postmandate.

S o l o t h u r n , im Mai 1871.

S. Kaiser, Bankdirektor.

Berichte an das eidg. Finanzdepartement von der durch dasselbe ernannten Kommission zur Ermittlung der Verumständungen, unter denen der gewesene Staatskassier Eggimann seine Unterschlagungen begangen, sowie behufs Einführung einer wirksameren Kassako...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1871
Date	
Data	
Seite	748-760
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.